

SCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

für

tokenisierte Schuldverschreibungen

mit qualifiziertem Rangrücktritt

im Gesamtnennbetrag von EUR 38.500,00

der

neucollect-02 GmbH & Co. KG

für

die Finanzierung des Erwerbs der Luxusuhren

„Rolex Marine Collection“

1. Allgemeines

- 1.1 Emittentin, Nennbetrag, Stückelung und Form: Die von der neucollect-02 GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer HRA 127307 („**Emittentin**“) begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 38.500,00 („**Gesamtnennbetrag**“) sind eingeteilt in 38.500 untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen in der Form von ERC-20 Standard konformen fungiblen Token („**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Nennbetrag**“).
- 1.2 Zahlstelle: Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Emittentin („**Zahlstelle**“).
- 1.3 Währung: Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) geleistet.
- 1.4 Definitionen:
- a) „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Hamburg) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein T2-Tag ist. T2-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über T2 (Real Time Gross Settlement System) abgewickelt werden.
 - b) „Finanzverbindlichkeit“ ist jede Verpflichtung aus der Aufnahme von Darlehen, aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten, aus Finanzierungsleasing oder Sale und Leaseback Vereinbarungen, aus Mezzaninedarlehen sowie aus ähnlichen Finanzierungsinstrumenten.
 - c) „Kapitalmarktverbindlichkeit“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen, sonstige Wertpapiere oder Schuldscheindarlehen (jeweils mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr), die (außer die

Schuldscheindarlehen) an einer staatlichen Wertpapierbörse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.

d) „Schuldverschreibungsbedingungen“ bezeichnet die vorliegenden Schuldverschreibungsbedingungen.

1.5 Verwendung des Emissionserlöses: Der Netto-Emissionserlös der Schuldverschreibungen dient der Finanzierung des Erwerbs der Luxusuhren „Rolex Marine Collection“ (das „**Asset**“), und dazu, die Transaktionskosten (einschließlich Steuern) für den Erwerb, die Bewirtschaftung und die Veräußerung der Assets zu decken. Die Luxusuhren haben folgende Eigenschaften:

Typ: Rolex Submariner

Material: Stahl

Baujahr: 2023

Kategorie: Taucheruhr

Referenz-Nr.: 124060

Typ: Rolex Yachtmaster

Material: Roségold

Baujahr: 2019

Kategorie: Taucheruhr

Referenz-Nr.: 116655

2. Besondere Verpflichtungen der Emittentin

2.1 Finanzierung des Vorhabens:

2.1.1 Die Emittentin beabsichtigt, die zur Finanzierung des Vorhabens gemäß Ziff. 1.5 benötigte Summe („**Gesamtfinanzierungssumme**“) wie folgt zu finanzieren:

a) Eigenkapital in Höhe von EUR 500,00

b) EUR 38.500,00 aus dem Netto-Emissionserlös der Schuldverschreibungen im Sinne der vorliegenden Schuldverschreibungsbedingungen.

2.2 Vergütung der Finexity AG:

2.2.1 Die Emittentin ist berechtigt, ihrer Gesellschafterin Finexity AG und/oder dieser nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen im Sinne von § 15 AktG, § 138 InsO und/oder § 1 Abs. 2 AStG für die Verwaltung der Schuldverschreibungen einschließlich der Anlegerbetreuung und -verwaltung folgende Vergütung zu zahlen:

a) eine jährliche Managementgebühr in Höhe von bis zu 1,00% der Gesamtfinanzierungssumme des Assets für jedes angefangene volle Jahr der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

b) eine jährliche Vergütung ihrer Komplementär-GmbH in Höhe von bis zu EUR 500,00 für die Übernahme der unbeschränkten Haftung und der Geschäftsführung der Emittentin.

c) die von der Finexity AG oder ihr nahestehenden Personen verauslagten Kosten, d.h. Kosten, Gebühren oder sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Ankauf oder der Veräußerung der Assets entstanden sind; hierunter können insbesondere fallen:

aa) Provisionen, Courtage und Maklergebühren; sowie dem Künstler geschuldete Weiterverkaufsgebühren

bb) Kosten für die Beauftragung externer Berater, z.B. Rechtsanwälte, Gutachter, Steuerberater;

d) eine jährliche Performance Fee („Performance Fee“ oder „Erfolgsbeteiligung“) in Höhe von 20 % des Liquiditätsüberschusses im Sinne von Ziff. 7.2. Die Performance Fee wird zusammen mit der Erfolgsbeteiligung fällig. Ein Anspruch auf die Performance Fee besteht jedoch nur auf Anteile am Liquiditätsüberschuss, die nach Tilgung des Nennbetrags (bis auf EUR 0,01) als Verzinsung geleistet werden.

2.2.2 Voraussetzung ist, dass die Finexity AG und die dieser nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen einer Stundung ihrer Vergütungsansprüche nach Ziffer 2.2.1 zustimmen, soweit und solange die Liquidität der Emittentin nicht ausreicht, um

diese Ansprüche zu befriedigen ohne in einen Zustand der Zahlungsunfähigkeit zu geraten.

2.2.3 Die Emittentin hat in der Vergangenheit und/oder wird künftig weitere Schuldverschreibungen („**Weitere Schuldverschreibungen**“) begeben. Die Emittentin ist berechtigt, ihrer Gesellschafterin Finexity AG und/oder dieser nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen im Sinne von § 15 AktG, § 138 InsO und/oder § 1 Abs. 2 AStG für die Verwaltung der Weitere Schuldverschreibungen einschließlich der Anlegerbetreuung und -verwaltung Vergütungen zu zahlen für Tätigkeiten für die auch gemäß Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 Vergütungen gezahlt werden dürfen zu den Bedingungen und gemäß den Beschränkungen der jeweiligen Weiteren Schuldverschreibungen.

2.3 Beschränkung der Gewährung von Sicherheiten (Negativerklärung): Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Kapitalrückzahlung sowie Erfolgsbeteiligung vollständig und vorbehaltlos an die Schuldverschreibungsinhaber ausgezahlt worden sind, keine Sicherheiten an den Assets zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Schuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubigern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

2.4 Anlage liquider Mittel: Die Emittentin wird während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die aus der Platzierung der Schuldverschreibungen und aus der Verwaltung der Assets generierten Erträge und Liquidität („**liquide Mittel**“) neben der vorgesehenen Verwendung des Netto-Emissionserlöses ausschließlich wie folgt anlegen:

- a) auf einem Konto mit täglicher Verfügbarkeit bei einem anderen Kreditinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union halten; und/oder

b) in bei einem Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Unterabschnitts a) verwahrte Darlehen an oder Schuldverschreibungen von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (einschließlich Sondervermögen des Bundes) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 180 Tagen haben; und/oder

c) in bei einem Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Unterabschnitts a) verwahrte Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, oder in verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 180 Tagen haben, deren Verzinsung während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 180 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht, und für die im Zeitpunkt ihres Erwerbs mindestens ein Investment-Grade-Rating einer Ratingagentur vorliegt, oder in Geldmarktfonds mit entsprechender Laufzeit- und Risikostruktur.

3. **Tokenisierung; Ausgabe, Zuordnung und Verwahrung der Token; Legitimationswirkung; Änderung des Nachweissystems**

3.1 Tokenisierung: Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 3.4 und 3.5 ist die Verbriefung der Schuldverschreibungen in einer effektiven Urkunde ausgeschlossen. Die Emittentin generiert stattdessen auf der FINEXITY Blockchain ("**FinX Blockchain**"), einer Instanz des Ethereum-Protokolls, die von der Finexity AG als sogenannte Permissioned Ethereum Blockchain betrieben wird, über ein technisches Ausgabeprotokoll ("**Smart Contract**") eine Anzahl von ERC-20 Standard konformen Token (jeweils ein "**RMC Token**"), die dem platzierten Emissionsvolumen entspricht. Jede Schuldverschreibung mit allen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Rechten und Pflichten wird durch einen dieser RMC Token repräsentiert.

3.2 Ausgabe, Zuordnung und Verwahrung der Token: Die RMC Token werden an Anleger entsprechend der von ihnen jeweils gezeichneten Anzahl von Schuldverschreibungen ausgegeben. Erwerbsberechtigt sind ausschließlich Personen, die eine von der Emittentin zur Verfügung gestellte Prüfung entsprechend den Vorgaben des Geldwäschegesetzes erfolgreich absolviert haben (jeweils ein „**Bestätigter Erwerber**“). Die eindeutige Zuordnung eines RMC Tokens zu einem

Erwerber erfolgt anhand des öffentlichen Schlüssels („**Public Key**“) einer mit der FinX Blockchain kompatiblen technischen Lösung zur digitalen Verwahrung der Token („**Wallet**“), durch den der Schuldverschreibungsinhaber auf der FinX Blockchain individualisiert wird. Solange die Zuordnung des Eigentums an den Schuldverschreibungen durch RMC Token nachgewiesen wird, wird die Emittentin gewährleisten, dass jederzeit mindestens ein Anbieter zur Verfügung steht, um jedem Bestätigten Erwerber ein mit der genutzten Blockchain kompatibles Wallet anzubieten. Dazu bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen dem Wallet-Anbieter und dem jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber. Die Kosten für die Bereitstellung des Wallets trägt der Schuldverschreibungsinhaber. Voraussichtlich wird die Finexity AG selbst ein mit der FinX Blockchain kompatibles Wallet anbieten. Auf der FinX Blockchain gilt die Emission einer Schuldverschreibung und die Ausgabe des entsprechenden RMC Tokens als erfolgt, wenn die technische Übertragung des RMC Tokens in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der FinX Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung auf der FinX Blockchain ausweist, nachgewiesen werden kann.

- 3.3 Legitimationswirkung: Wenn die Zuordnung des Eigentums an einer Schuldverschreibung durch die Zuordnung des entsprechenden RMC Tokens nachgewiesen wird, ist die Emittentin nur gegenüber dem Inhaber des RMC Tokens zur Leistung aus der Schuldverschreibungen berechtigt und verpflichtet. Außerdem wird die Emittentin durch Leistung an den Inhaber des RMC Tokens von den Leistungsverpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungsbedingungen dergestalt befreit, dass die Leistung an den Inhaber des RMC Tokens als Leistung an den Schuldverschreibungsinhaber gilt. [Maßgeblich für den Nachweis der RMC Token-Inhaberschaft ist der sich aus der FinX Blockchain ergebene RMC Token-Bestand am Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des zweiten (2.) Bankarbeitstages vor dem Zinszahlungstag („**Nachweisstichtag**“).]
- 3.4 Änderung des Nachweissystems: Die Emittentin behält sich vor, die Zuordnung des Eigentums an den Schuldverschreibungen jederzeit durch ein anderes geeignetes Nachweissystem, das eine nachvollziehbare Zuordnung des Eigentums an den Schuldverschreibungen erlaubt, zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Protokoll der FinX Blockchain weiterentwickelt wird und in der Folge unterschiedliche Versionen des Protokolls parallel existieren. Die Emittentin ist berechtigt, die dafür notwendigen und zweckmäßigen Änderungen an den Schuldverschreibungsbedingungen vorzunehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die in Bezug auf die schuldbefreiende Leistung durch die Emittentin sowie die Übertragung der Schuldverschreibungen eine nachvollziehbare

Zuordnung der Eigentumsverhältnisse sicherstellen sollen. Die Schuldverschreibungsinhaber stimmen einer entsprechenden Änderung an den Schuldverschreibungsbedingungen hiermit zu.

3.5 Ersatzverbriefung: Als alternatives Nachweissystem kommt insbesondere auch die konventionelle Verbriefung und Verwahrung der Schuldverschreibungen in Betracht („**Ersatzverbriefung**“). In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 9a Depotgesetz (die „**Sammelurkunde**“) verbrieft. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauer-Globalurkunde gemäß § 9a Abs. 3 S. 2 1. HS Depotgesetz. Den Anlegern stehen bei einer Ersatzverbriefung Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Sammelurkunde wird im Falle einer Ersatzverbriefung für die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen von der Clearstream Banking AG verwahrt.

3.6 Bekanntmachung einer Änderung des Nachweissystems: Eine Änderung des Nachweissystems sowie die entsprechenden Anpassungen an den Schuldverschreibungsbedingungen werden den Schuldverschreibungsinhabern schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website www.finexity.com bekanntgegeben.

4. Übertragung der Schuldverschreibungen; Transaktionshistorie

4.1 Übertragbarkeit: Die Schuldverschreibungen sind übertragbar.

4.2 Form der Übertragung: Die Übertragung der Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Übertragenden und dem Empfänger über die Abtretung der sich aus der Schuldverschreibung ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie eine Übertragung gemäß Ziff. 4.3 oder Ziff. 4.4 der Schuldverschreibungsbedingungen voraus. Die teilweise Übertragung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen ist nicht zulässig.

4.3 Übertragung der Token: Solange die Zuordnung des Eigentums an den Schuldverschreibungen durch RMC Token nachgewiesen wird (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 3.4 und 3.5 der Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), gilt außerdem:

a) Die Schuldverschreibungen können ausschließlich zugunsten eines Bestätigten Erwerbers übertragen werden.

b) Eine Übertragung ist zudem nur dann wirksam, wenn auch die technische Übertragung des RMC Tokens vom Wallet des Übertragenden in das Wallet des Empfängers erfolgt ist. Auf der FinX Blockchain gilt die Übertragung als erfolgt, wenn die technische Übertragung des RMC Tokens in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken nach dem Block, der erstmals die Übertragung des betreffenden RMC Token ausweist, nachgewiesen werden kann.

c) Die materielle Berechtigung des Schuldverschreibungsinhabers an der zu übertragenden Schuldverschreibung und dem zugehörigen RMC Token sowie die Befugnis zu ihrer Übertragung wird durch einen geheimen Zugangsschlüssel zum Wallet („**Private Key**“) nachgewiesen. In Zweifelsfällen kann der Nachweis der materiellen Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der betreffenden Schuldverschreibung ausnahmsweise auch auf andere geeignete Weise erbracht werden.

d) Dem Smart Contract der Schuldverschreibung ist auf der FinX Blockchain eine Transaktionshistorie („**Transaktionshistorie**“) zugeordnet, der sämtliche Übertragungen der Token und eine Liste mit den Public-Keys der Wallets, in denen sich die Token aktuell befinden, entnommen werden können.

4.4 Übertragung nach Ersatzverbriefung: Für den Fall einer Ersatzverbriefung erfolgt die Übertragung des Eigentumsrechts an den verbrieften Schuldverschreibungen nach den anwendbaren Regelungen z.B. von Clearstream.

4.5 Keine Übertragung zwischen Beginn des Nachweisstichtages und Ende des Zinszahlungstages: Zwischen dem Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Nachweisstichtages und dem Ende (24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Zinszahlungstages können die RMC Token und die durch diese repräsentierten Schuldverschreibungen nicht übertragen werden (vgl. Ziff. 3.3 der Schuldverschreibungsbedingungen).

5. Laufzeit; Endfälligkeit

- 5.1 Laufzeitbeginn: Emissionstag ist der 01.08.2023. An diesem Tag beginnt die Laufzeit der Schuldverschreibungen („**Laufzeitbeginn**“).
- 5.2 Endfälligkeit: Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag gemäß den Regelungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. Der **Endfälligkeitstag** ist der letzte Tag des ersten Monats, der mindestens 40. Bankarbeitstag nach dem Tag endet, an dem die Emittentin die letzte Zahlung, aus der vollständigen Veräußerung des finanzierten Assets, erhalten hat.
- 5.3 Laufzeitende: Die Laufzeit dieser Schuldverschreibungsbedingungen endet mit vollständiger und vorbehaltloser Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen und Zahlung sämtlicher festen und variablen Zinsen bzw. Erfolgsbeteiligungen („**Laufzeitende**“), ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf.

6. Verzinsung

- 6.1 Form der Verzinsung: Die Schuldverschreibungen werden mit einer Erfolgsbeteiligung gemäß Ziff. 7 verzinst. Eine Beteiligung der Schuldverschreibungsinhaber am Verlust der Emittentin findet nicht statt.
- 6.2 Fälligkeit: Die Erfolgsbeteiligung wird nachträglich jährlich am 10. Bankarbeitstag des Monats April fällig. Abweichend von Satz 1 wird die letzte Erfolgsbeteiligung für das Kalenderjahr der Veräußerung des finanzierten Assets 40 Bankarbeitstage, nachdem die Emittentin den Kaufpreis aus einer Veräußerung vollständig und vorbehaltlos vereinnahmt hat, zur Zahlung fällig.
- 6.3 Freie liquide Mittel: „**Freie liquide Mittel**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen sind liquide Mittel im Sinne von Ziff. 2.4, die nach der mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns vorgenommenen Einschätzung der Emittentin zur Fortführung ihrer operativen Geschäftstätigkeit nicht erforderlich sind. Ziff. 9.3 ist dabei zu berücksichtigen.

- 6.4 Geltendmachung fehlender freier liquider Mittel: Wenn und soweit die Emittentin sich im Zusammenhang mit der Verzinsung der Schuldverschreibungen auf fehlende bzw. nicht ausreichende freie liquide Mittel berufen möchte, muss sie die Schuldverschreibungsinhaber spätestens am 10. Bankarbeitstag vor dem betroffenen Zinszahlungstag durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 12.1 darüber informieren.

7. Erfolgsbeteiligung

- 7.1 Erfolgsbeteiligung: Die Emittentin zahlt an die Schuldverschreibungsinhaber (ggf.) eine jährliche Erfolgsbeteiligung in Höhe des Anteiligen Liquiditätsüberschusses („**Anteiliger Liquiditätsüberschuss**“). Der Anteilige Liquiditätsüberschuss wird wie folgt berechnet: Zunächst wird der Liquiditätsüberschuss im Sinne der Ziffer 7.2 berechnet. Ein etwaiger Liquiditätsüberschuss wird in dem Verhältnis des ursprünglichen Nennbetrags der am Fälligkeitstag ausstehenden Schuldverschreibungen zzgl. des anteiligen ursprünglichen Nennbetrags der gemäß Ziffer 7.5 für das jeweilige Geschäftsjahr zeitanteilig erfolgsbeteiligungsberechtigten Schuldverschreibungen zu dem übrigen im jeweiligen Geschäftsjahr zur Mitfinanzierung der mit diesen Schuldverschreibungen finanzierten Assets eingesetzten Eigen- und Fremdkapital gemäß Ziff. 2.1.1 pro rata aufgeteilt. Der sich so ergebende auf die Schuldverschreibungen entfallende Anteil ist der Anteilige Liquiditätsüberschuss im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen.

- 7.2 Liquiditätsüberschuss: Der Liquiditätsüberschuss meint den in einem Betrachtungszeitraum aus der Verwaltung (beispielsweise Vermietung) und ggf. vollständigen oder teilweisen Veräußerung der mit diesen Schuldverschreibungen finanzierten Assets erzielten Liquiditätsüberschuss und berechnet sich in einem Betrachtungszeitraum wie folgt

a) Zuflüsse aus den Schuldverschreibungen sowie weiteren Finanzierungen für die Assets

b) Rückflüsse aus der Verwendung der Gesamtfinanzierungssumme gemäß Ziff. 1.5

c) abzüglich der an sämtliche Inhaber dieser Schuldverschreibungen zurückgezählten oder zurückzuzahlenden Gesamtfinanzierungssumme

d) abzüglich Kosten, die nach diesen Schuldverschreibungsbedingungen zulässig sind und die bis zum Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums aufgelaufen sind (einschließlich bereits gezahlter Performance Fees)

e) abzüglich Steuern und öffentliche Abgaben sowie dem Künstler geschuldete Weiterverkaufsgebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Assets angefallen sind.

f) abzüglich die im jeweiligen Betrachtungszeitraums angefallene Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung für den geschäftsführenden Gesellschafter (Komplementär) der Emittentin; für den Fall, dass die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen weitere Sachwerte (wie z.B. Classic Cars oder weitere Collectibles) als Sammlerobjekte oder Beteiligungen erwirbt und gesondert finanziert, kommt die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung nur anteilig im Verhältnis des Kaufpreises für die mit diesen Schuldverschreibungen finanzierten Assets zu der Summe der Anschaffungskosten aller von der Emittentin erworbenen weiteren Sammlerobjekte oder Beteiligungen zum Abzug

g) zusätzlich ist einmalig im letzten Betrachtungszeitraum vor dem Endfälligkeitstag ein Betrag in Höhe von bis zu EUR 500,00 für eine anstehende bzw. zukünftige Liquidation und Löschung der Emittentin abzuziehen.

Betrachtungszeitraum ist dabei im ersten Jahr der Zeitraum seit dem Begebungstag bis zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres und am Endfälligkeitstag der Zeitraum seit Beginn des laufenden Geschäftsjahres bis zum Stichtag des relevanten Zwischenabschlusses nach diesen Bedingungen. Anzusetzen sind jeweils die Positionen, die liquiditätswirksam im Betrachtungszeitraum angefallen sind einschließlich der Erfolgsbeteiligung(en), die im Betrachtungszeitraum gezahlt wurden.

7.3 Die Erfolgsbeteiligung wird zunächst zur Tilgung der Nominalbeträge der Schuldverschreibungen gezahlt solange, bis pro Schuldverschreibung nur noch ein Betrag von EUR 0,01 aussteht. Danach erfolgende Zahlungen werden als Verzinsung geleistet.

7.4 Die Emittentin ist zur Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag (soweit diese nicht bereits gemäß Ziff. 7.3 erfolgt ist) nur aus dem

am Endfälligkeitstag bestehenden Anteiligen Liquiditätsüberschuss verpflichtet. Reicht der Anteilige Liquiditätsüberschuss am Endfälligkeitstag nicht für eine vollständige Rückzahlung aus, so wird der vorhandene Anteilige Liquiditätsüberschuss unter den Schuldverschreibungsinhabern im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils am Gesamtnennbetrag der am Endfälligkeitstag ausstehenden Schuldverschreibung aufgeteilt und der Rückzahlungsanspruch ist damit endgültig befriedigt, weitergehende Ansprüche gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen bestehend nicht bzw. erlöschen.

- 7.5 Schuldverschreibungen, die vorzeitig zurückgezahlt wurden oder aus sonstigen Gründen nicht vom Laufzeitbeginn bis zum Endfälligkeitstag ununterbrochen zinsberechtig sind, erhalten die auf die einzelne Schuldverschreibung entfallende Erfolgsbeteiligung nur zeitanteilig.

8. Kündigung und vorzeitige Rückzahlung

- 8.1 Ordentliche Kündigung durch die Schuldverschreibungsinhaber: Jeder Schuldverschreibungsinhaber ist berechtigt, seine Schuldverschreibung mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf eines Jahres nach Laufzeitbeginn zu kündigen, jedoch frühestens zum Ablauf des 5. vollen Jahres nach Laufzeitbeginn. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Ordentliche Kündigung durch die Emittentin: Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern gemäß Ziff. 12.1 und unter Wahrung einer Frist von 30 Kalendertagen zum Ablauf eines Bankarbeitstages im Wege der Reduzierung des Nennbetrags ganz oder teilweise zu kündigen. Die (Teil-)Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Falle einer ordentlichen Kündigung am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist. Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Rückzahlung und Reduzierung des Nennbetrags aller Schuldverschreibungen pro rata.
- 8.3 Erfolgsbeteiligung im Fall der ordentlichen Kündigung: Auch im Falle einer ordentlichen (Teil-)Kündigung durch die Emittentin wird die Erfolgsbeteiligung nach Ziff. 7 bis zum Tag des Wirksamwerdens der (Teil-)Kündigung gemäß Ziff. 7.5 zeitanteilig gezahlt.

8.4 Außerordentliche Kündigung durch die Schuldverschreibungsinhaber: Das Recht der Schuldverschreibungsinhaber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für einen Schuldverschreibungsinhaber insbesondere vor, wenn

a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Bankarbeitstage nach Fälligkeit in Verzug ist; ein Kündigungsrecht besteht in diesem Fall allerdings nicht, wenn und soweit die Emittentin aufgrund des Rangrücktritts gemäß Ziff. 9 nicht zur Zahlung verpflichtet ist bzw. die Schuldverschreibungsinhaber ihre Ansprüche nicht geltend machen dürfen;

b) die Emittentin die Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen schuldhaft nicht oder nicht vollständig erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Bankarbeitstage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Schuldverschreibungsinhaber erhalten hat;

c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet;

d) der gegenwärtige Kommanditist der Emittentin oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen nicht länger mehr als 50 % der Kommanditanteile, der Stimmrechte, des wirtschaftlichen Eigentums oder jedweder Form von Kontrolle über Emittentin innehat, es sei denn dass die Kontrolle (i) an einen anderen Gesellschafter oder (ii) an eine mit dem bisherigen Kommanditisten verbundene Gesellschaft i.S.d. §§ 15 ff. AktG übergeht; oder

e) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

8.5 Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin: Das Recht der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenfalls unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Emittentin liegt auch vor, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen

Vorschriften von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zurückzuzahlen.

9. Nachrangigkeit; Qualifizierter Rangrücktritt

- 9.1 Rangrücktritt: Zur Vermeidung einer Insolvenz treten die Schuldverschreibungsinhaber mit ihren sämtlichen bestehenden und zukünftigen Forderungen aus den Schuldverschreibungen einschließlich hiermit verbundener Zinsen und sonstiger Nebenforderungen („**Nachrangforderungen**“) gegenüber der Emittentin nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen hinter sämtliche Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO aller gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Emittentin im Range zurück. Der vorstehende Rangrücktritt gilt hinsichtlich der Nachrangforderungen auch nach Eintritt der Insolvenz und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie im Fall einer Liquidation der Emittentin.
- 9.2 Verhältnis zu anderen Gläubigern: Im Verhältnis zu anderen Forderungen von Gläubigern, die ebenso mit ihren Forderungen in den unter Ziff. 9.1 genannten Rang zurückgetreten sind oder zurücktreten besteht Gleichrang.
- 9.3 Zulässige Zahlungen: Die Nachrangforderungen können nur aus einem frei verfügbaren künftigen Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus einem sonstigen, die Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen getilgt werden. Die Emittentin hat den Schuldverschreibungsinhabern auf deren Aufforderung hin darzulegen und nachzuweisen, ob und in welchem Umfang ihr die Erfüllung der Nachrangforderungen nach Maßgabe des vorstehenden Satzes möglich ist.
- 9.4 Zahlungsverbot: Die Schuldverschreibungsinhaber verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht gegenüber der Emittentin geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, d.h. zu einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO und/oder zu einer

Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne der §§ 17, 18 InsO führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

- 9.5 Zweifelsregelung: Die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin stellen vorsorglich klar, dass mit dem vorstehenden Rangrücktritt weder ein Verzicht der Schuldverschreibungsinhaber auf die Nachrangforderungen noch eine Änderung des Inhalts der Nachrangforderungen in der Weise bezweckt ist, dass diese im Sinne von § 5 Abs. 2a EStG künftig nur noch aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen der Emittentin zu erfüllen sein sollen.
- 9.6 Aufklärung über Risiko: **Die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin sind sich einig und die Schuldverschreibungsinhaber erkennen an, dass durch diese Ziff. 9 die Nachrangforderungen bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens möglicherweise dauerhaft und in voller Höhe nicht durchgesetzt werden können.** Zugleich wird eine Wesensänderung der Geldhingabe hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion bewirkt. Den Schuldverschreibungsinhabern wird ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko (Verlustrisiko) auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft, ohne dass den Schuldverschreibungsinhabern zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die es ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen.

10. Steuern

- 10.1 Abzug von Kapitalertragsteuer: Die Emittentin wird auf die fälligen Zinszahlungen sowie auf eine etwaige Anleger-Erfolgsbeteiligung Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Schuldverschreibungsinhabers, der hiermit erteilt wird, den Teil des Zinszahlungsanspruchs bzw. der Anleger-Erfolgsbeteiligung des Schuldverschreibungsinhabers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugsteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen.
- 10.2 Steuerbescheinigung: Die Emittentin erteilt dem Schuldverschreibungsinhaber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung der für ihn einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer.

- 10.3 Erfüllungswirkung: Durch den Steuerabzug gemäß Ziff. 10.1 erfüllt die Emittentin den Zahlungsanspruch des Gläubigers betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

11. Änderungen der Anleihebedingungen

- 11.1 Änderung der Anleihebedingungen: §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Schuldverschreibungsinhaber Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 11.2 Abstimmungen ohne Versammlungen: Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 11.3 Stimmrechtsausübung: Zur Teilnahme an einer Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Schuldverschreibungsinhaber berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Bei einer Abstimmung ohne Versammlung ist keine Anmeldung notwendig. In der Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Abstimmung ohne Versammlung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung durch die Emittentin geregelt werden, insbesondere das Erbringen eines Identitätsnachweises und/oder eines geeigneten Nachweises der Schuldverschreibungsinhaberschaft mittels des sich aus der FinX Blockchain ergebenden RMC Token-Bestands oder - im Falle einer Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 3.4 – mittels einer Bescheinigung des depotführenden Instituts und/oder die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung bzw. dem Beginn

der Abstimmung ohne Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG).

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Bekanntmachungen: Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 12.2 Mitteilungen: Alle Mitteilungen der Schuldverschreibungsinhaber an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Schuldverschreibungen, sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Schuldverschreibungsinhaber zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch die Angabe des Public Keys samt Identifizierungsdokument oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- 12.3 Anwendbares Recht: Die Schuldverschreibungen und diese Schuldverschreibungsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand: Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungsbedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – das Landgericht Hamburg ausschließlich zuständig.
- 12.5 Teilnichtigkeit: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.
